

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa
„Salzkottener Straße“ sowie zur 4. Änderung des
Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in
Verbindung mit der 127. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Geseke**



Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie
zur 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in
Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der
Stadt Geseke**

Auftraggeber:
Stadt Geseke
An der Abtei 1
59590 Geseke

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2017

Warstein-Hirschberg, Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.1.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans	1
1.1.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV)	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	9
1.2.1 Fachgesetze	9
1.2.2 Fachpläne	9
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	11
2.1 Untersuchungsgebiet	11
2.2 Geografische und politische Lage	12
2.3 Naturschutzfachliche Planung	12
2.3.1 Natura 2000-Gebiete	12
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	14
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
3.1 Untersuchungsinhalte	18
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	19
3.2.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans	19
3.2.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“	19
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	21
3.3.1 Immissionen	21
3.3.2 Erholung	22
3.4 Schutzgut Tiere	22
3.5 Schutzgut Pflanzen	25
3.6 Schutzgut Fläche	26
3.7 Schutzgut Boden	27
3.8 Schutzgut Wasser	28
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser	28
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	29
3.9 Schutzgut Klima und Luft	30
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	30
3.10 Schutzgut Landschaft	31
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	33
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	36
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	37

Verzeichnisse

4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	37
4.1.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 37	
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen.....	37
4.1.1.2	Erholung.....	37
4.1.2	Schutzgut Tiere.....	37
4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	39
4.1.4	Schutzgut Fläche	40
4.1.5	Schutzgut Boden	40
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	40
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	40
4.1.8	Schutzgut Landschaft	41
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	41
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	41
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	41
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens.....	41
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	41
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	47
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	49
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	50
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	50
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	50
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	51
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	52
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	53
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54
	Quellenverzeichnis	60

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke	2
Abb. 2	Geplante Änderung des FNP der Stadt Geseke	3
Abb. 3	Lage des Plangebiets.....	4
Abb. 4	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“	6
Abb. 5	Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg	10
Abb. 6	Blick von Süden über die im Plangebiet anstehende Ackerfläche.	11
Abb. 7	Feldweg und Scheune im Westen des Plangebiets.....	11
Abb. 8	Wohngebäude an der Straße „Tiefer Hellweg“. Blick Richtung Süden.....	12
Abb. 9	Blick auf das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet.....	12
Abb. 10	Lage des Vogelschutzgebietes zum Plangebiet	13
Abb. 11	Lage der Biotopkatasterflächen.....	15
Abb. 12	Landschaftsschutzgebiete	16
Abb. 13	Lage der Biotopverbundflächen.....	17
Abb. 14	Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets.....	27
Abb. 15	Blick vom Wirtschaftsweg im Westen des Plangebiets in Richtung Osten.....	31
Abb. 16	Blick vom „Tudorfer Weg“ auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiraum südlich des Plangebiets.	32
Abb. 17	Bestandssituation im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans	43
Abb. 18	Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa	44
Abb. 19	Lage der Maßnahmenfläche	47
Abb. 20	Lage der Ökokontoflächen	48

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke.	20
Tab. 2	Biotoptypen im Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“	25
Tab. 3	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	34
Tab. 4	Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV der Stadt Geseke.....	45

1.0 Einleitung

„Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat in seiner Sitzung am 11.02.2021/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV und in seiner Sitzung am 03.12.2020/31.05.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet GE IV anschließende Fläche, so dass es sinnvoll ist, die bestehenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan GE IV am Südrand an die Erweiterung anzupassen, um einen homogenen Übergang zum geplanten Industriegebiet zu erhalten. Dieses Bauleitplanverfahren umfasst daher auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV. [...]

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel werden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und eine FFH-Verträglichkeitsstudie (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A+B) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

1.1.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans

Lage des Änderungsbereichs

Der Bereich grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet GE IV an; im Osten wird es durch die Gemeindestraße „Tiefer Hellweg“ begrenzt. Im Süden bildet der Tudorfer Weg die Plangebietsgrenze. Im Westen erfolgt die Plangebietsabgrenzung durch die Osterschledde. Die geplante Fläche für gewerbliche Nutzung umfasst circa 10,1 ha (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

Änderungsinhalte

Das östlich an den Tiefen Hellweg und südlich an den Tudorfer Weg angrenzende Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erfordert einen Abstand zur gewerblichen Nutzung, so-

Einleitung

dass der etwa 130m breite Bereich zwischen den beiden Nutzungen im Osten als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt wird. Nach Süden hin erfolgt die Darstellung einer Grünfläche gem. § 5 (2) Nr. 2 BauGB.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 (Az 32.09.05.01-004/2021-001) hat die Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt, dass raumordnungsrechtliche Bedenken gem. § 34 (1) LPlG nicht bestehen.

Dieses betrifft zum einen die Überplanung des Gebietes als Industriegebiet, zum anderen aber auch die Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans an die Festsetzungen des Regionalplanes im westlichen Teil. Hier werden im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung gewerbliche Bauflächen zugunsten des Ausbaus und der Erhaltung des Freiraums zurückgenommen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

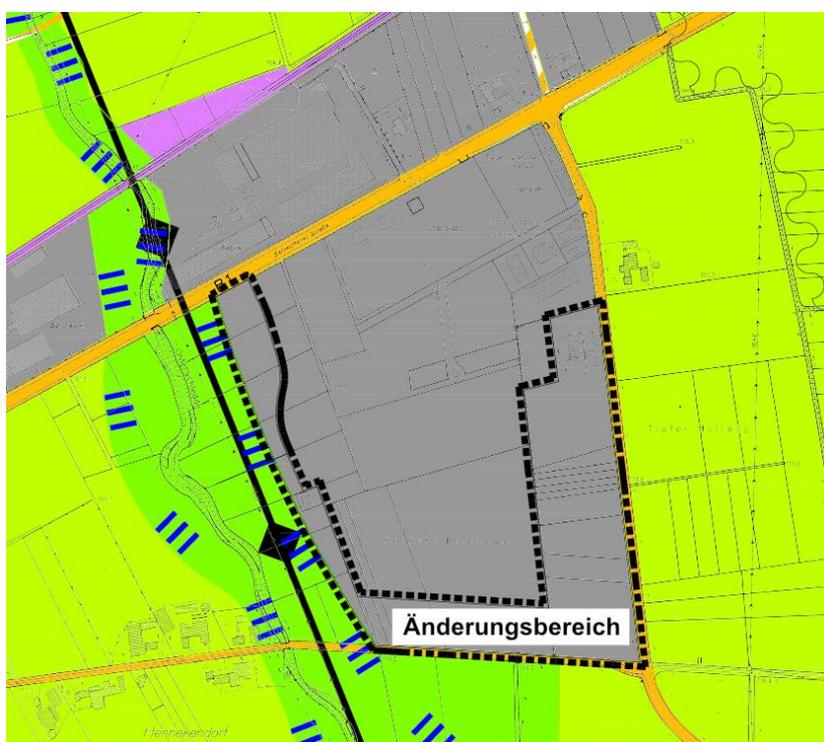


Abb. 1 Auszug aus dem rechtswirksamen FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

Einleitung

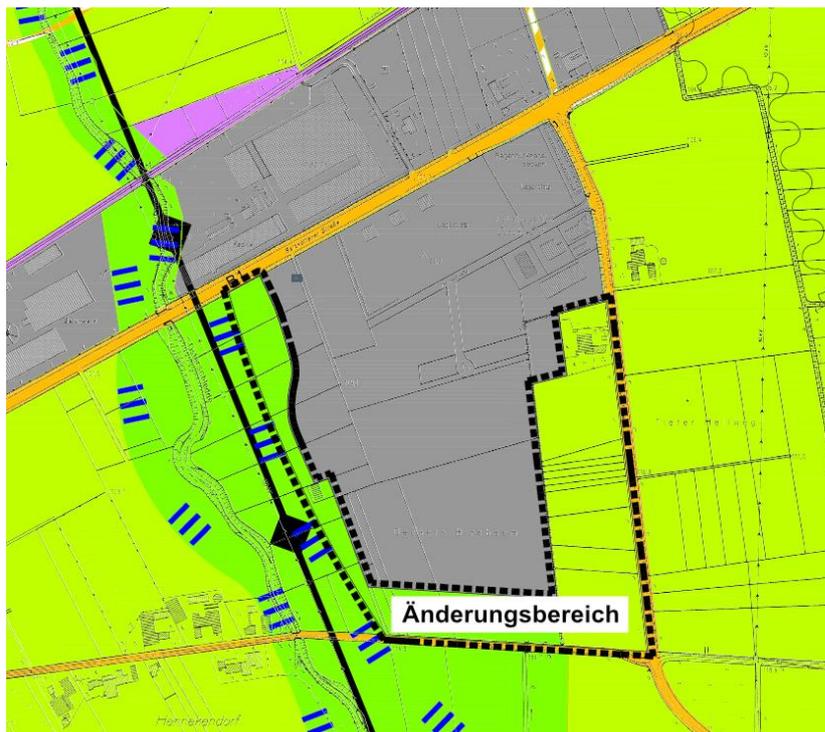


Abb. 2 Geplante Änderung des FNP der Stadt Geseke mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab) (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022).

„Mit der Rücknahme der gewerblichen Fläche wird auch den Belangen des Vogelschutzes sowie den sich aus der weiter östlich befindenden Kohärenzfläche „Schaffung von Dauerbrachen“ im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Börde Agrarhandel Langeneicke“ Rechnung getragen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

1.1.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV)

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 17,8 ha (davon ca. 10,1 ha gewerbliche Nutzung) und befindet sich östlich der Kernstadt Geseke südlich der Bundesstraße 1, westlich der Straße „Tiefer Hellweg“. Südlich begrenzt der Tudorfer Weg das Plangebiet; westlich liegt die Osterschledde.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Geseke, Flur 16 sind Bestandteil des Plangebiets: 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 57, 281, 299, 342 (tlw.), 345, 346, 372 (tlw.), 377 (tlw.), 388 (tlw.), 389 (tlw.), 392, 393 (tlw.) und 398 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Einleitung



Abb. 3 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Festsetzungen und Planinhalte

Art und Maß der baulichen Nutzung

„Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Baumassenzahl von 5,0 gem. § 16 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt und orientiert sich an den Festsetzungen des vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietes. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 20,00m begrenzt; unterer Bezugspunkt ist dabei die Straßenhöhe der das Grundstück erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche.

Damit werden die Festsetzungen des vorhandenen Gewerbegebietes weitestgehend übernommen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO:

„Der direkt an den landwirtschaftlichen Betrieb (mit Wohngebäude) angrenzende Bereich im Nordosten sowie die östlich an den vorhandenen GE 1-Bereich angrenzenden und z.T. bereits bebauten Flächen werden als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) BauNVO festgesetzt. Eine industrielle Nutzung in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses wird dadurch vermieden. Aufgrund der fehlenden Abstandsklassen ist diese Fläche dem stillen Gewerbe vorbehalten. Ausnahmsweise sind auch Betriebe der Abstandsklasse VII zulässig. Betriebe, die den übrigen Abstandsklassen zugehörig sind, würden möglicherweise zu immissionsrechtli-

Einleitung

chen Konflikten führen. Die davon westlich angrenzende Fläche wird, aufgrund des ausreichenden Abstands, als GE-1 festgesetzt und orientiert sich an den vorhandenen Festsetzungen im Bebauungsplan GE IV. In diesem Bereich sind gewerbliche Betriebe der Abstandsklasse VII, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse VI zulässig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Industriegebiet gem. § 9 BauNVO:

„Der überwiegende Teil des Gebietes wird als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebiets knüpft einerseits hinsichtlich seiner Nutzungsart an die Festsetzungen im nördlich angrenzenden Bebauungsplan GE IV an. Darüber hinaus ermöglicht sie die Ansiedlung solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorhaben im GI-1 und GI-2 Gebiet erfolgt ausschließlich bzgl. der nach Abstandserlass NRW zulässigen Betriebsarten.

Der nördliche, direkt an das vorhandene Industriegebiet angrenzende Bereich wird gem. den vorhandenen Festsetzungen im Bebauungsplan GE IV als GI-1 festgesetzt. Hier sind u.a. Betriebe der Abstandsklasse VI und VII, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse V zulässig.

Im GI-2-Gebiet -da weiter von potenziell immissionsempfindlichen Nutzungen entfernt- sind auch Betriebe der Abstandsklasse V allgemein zulässig, ausnahmsweise auch Betriebe der Abstandsklasse IV.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

„Aufgrund der Lage innerhalb des 400 m Radius zu der Kohärenzfläche, südöstlich des Geltungsbereiches, sind im Bereich GI 2* nur Lagerflächen mit einer max. Lagerhöhe von lediglich 3,00 m zulässig. Die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Überbaubare, nicht überbaubare Fläche/Bauweise

„Die mittels Baugrenzen definierte überbaubare Grundstücksflächen sind großzügig dimensioniert und bietet ausreichend Gestaltungsspielraum für die Stellung der Gebäude. Die Baugrenzen halten einen Abstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und zu den Anpflanzungsflächen ein.

Um den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und den Grün- und Freiflächenanteil auf den jeweiligen Grundstücken aufzuwerten, sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen standortgerechte Gehölze zu pflanzen (Bäume 2. Ordnung und Sträucher gem. Pflanzliste).

Die dadurch entstehenden Gehölzstreifen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, um hier einen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere zu schaffen und das Gebiet durch Grünstrukturen zu gliedern. Zur Bewahrung der vorhandenen Begrünung ist der darüber hinaus der vorhandene Baumbestand zu erhalten bzw. durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Einleitung

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die nicht für Stellplätze und Lageflächen benötigten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

Um auch Gewerbebauten über 50m errichten zu können, wird gem. § 22 (4) BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

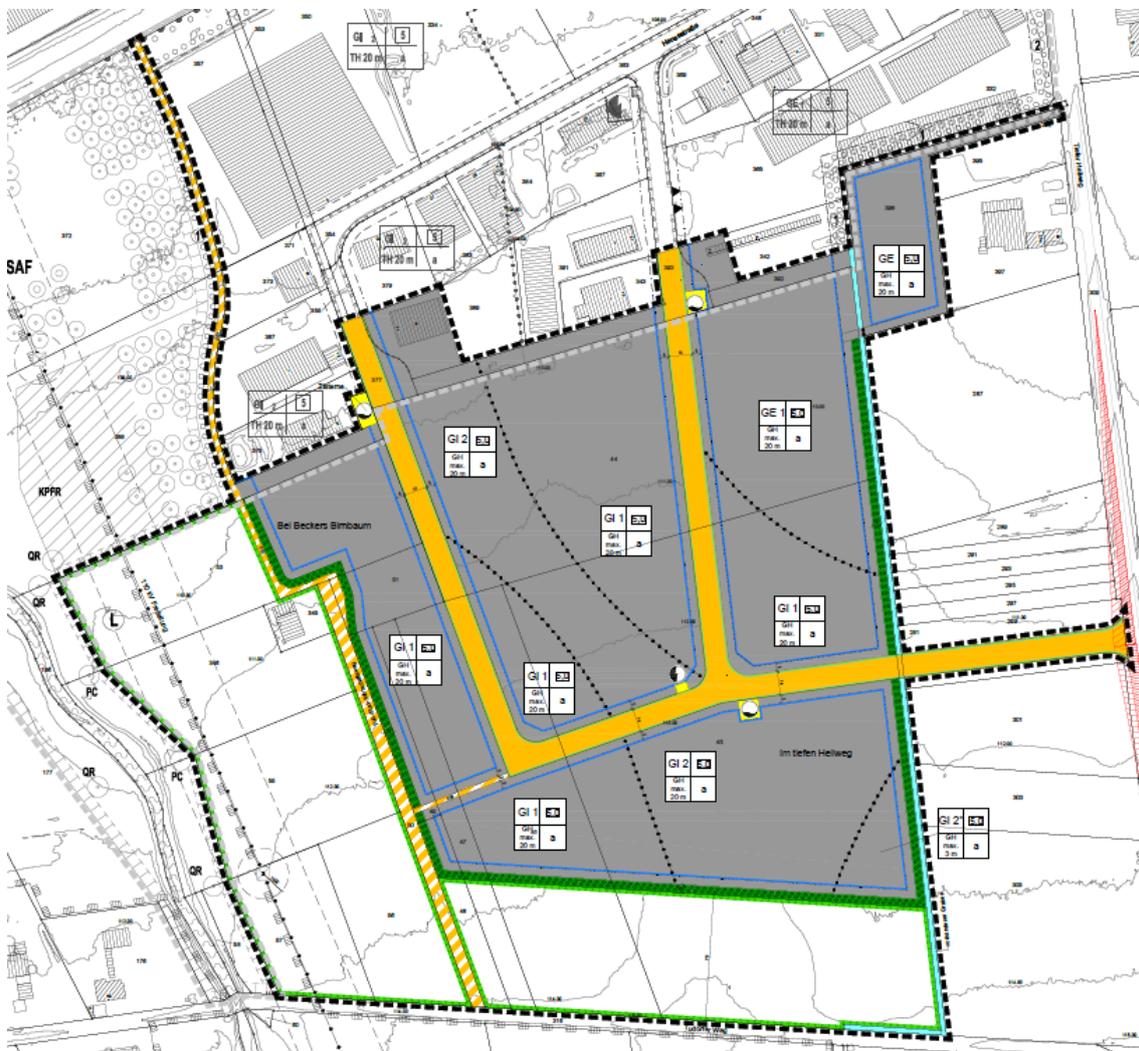


Abb. 4 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023B).

Grün-/Freiflächen

„Das städtebauliche Konzept sieht vor, das Gewerbe- und Industriegebiet zu dem landschaftlich sensiblen Bereich der westlich gelegenen Osterschledde deutlich abzutrennen und hier durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB einen ökologisch wertvollen Grünbereich zu schaffen, der das landschaftsprägende Element der Osterschledde schützend aufwertet.

Im südlichen Teil wird ein ca. 75 m breiter bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzter Bereich ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Einleitung

Dieser kommt den Belangen des benachbarten Vogelschutzgebietes und stellt gleichzeitig einen Übergang zwischen gewerblich/industrieller Nutzung im Norden und den sich südöstlich anschließenden offenen Landschaftsbereichen dar.

Nach Westen, Osten und Süden erfolgt zudem die Festsetzung eines 5m breiten Anpflanzungsstreifens, der das Industrie-/Gewerbegebiet eingrünen und zur freien Landschaft abschirmen wird. Hier ist die Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Im östlichen Bereich dient dieser Streifen gleichzeitig auch als Schutz/Abstandsgrün zum vorhandenen Graben.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Erschließung

Verkehrliche Erschließung:

„Die verkehrliche Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die vorhandene Hansestraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes GE IV, die bereits die dort an-sässigen Gewerbebetriebe erschließt. Die hier vorhandenen Stichwege werden nach Süden hin in das geplante Gebiet verlängert und münden auf eine West-Ost-Achse, die bis zum „Tiefen Hellweg“ östlich des Gebietes geführt wird. Dadurch erhält das Gesamtgebiet eine 2. Aus-/Einfahrt, so dass eine Anbindung des Gebietes an das örtliche Verkehrsnetz gegeben ist. Da der „Tiefe Hellweg“ im Norden direkt auf die Bundesstraße 1 führt, ist auch eine optimale Anbindung an das überörtliche Straßennetz gewährleistet.

Die Straßenbreite wird mit insgesamt 14m festgesetzt. Dadurch kann beim späteren Ausbau gewährleistet werden, dass einerseits ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen, andererseits aber auch durch die Anlage von Gehwegen eine sichere fußläufige Erreichbarkeit möglich ist.

Eine Begrünung des Straßenraums durch hochstämmige, dem Standort angepasste Bäume ist ebenfalls vorgesehen. Der genaue Standort wird im Rahmen des späteren Endausbaus in Abstimmung mit den Anliegern festgelegt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Erschließung für den Rad- und fußläufigen Verkehr/ÖPNV:

„Um den Anteil des Rad- und Fußverkehrs insbesondere durch die zukünftigen Beschäftigten im gesamten Industrie-/Gewerbegebiet zu fördern, ist es notwendig, attraktive Wegeverbindungen zu schaffen. Dieses gilt zum einen für die Erreichbarkeit des Gebietes von außen, zum anderen innerhalb des Gebiets.

Im Westen des Gebietes wird daher ein Fuß-/Radweg angelegt, der als Nord-Süd-Spange direkt am Gebiet vorbeiführt. Über kurze Stichwege ins Gebiet kann dann eine fußläufige und fahrradmäßige Erreichbarkeit gewährleistet werden. Der Tudorfer Weg im Süden sowie der Radweg parallel zur Bundesstraße 1 stellen dabei die Hauptverbindung zwischen dem Ortskern Gesekes und dem Industrie- und Gewerbegebiet dar.

Östlich des Gebietes befindet sich die Bushaltestelle „Stadtbusch“ am Stalper Weg, die ca. 800 m entfernt liegt und nicht optimal erreichbar ist. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Erreichbarkeit des Gebiets mittels ÖPNV ist es hier langfristig Ziel der

Einleitung

Stadt Geseke, den Busverkehr ins Gebiet zu führen und damit eine deutlich höhere Attraktivität des ÖPNV sowohl für potenzielle Nutzer aus Richtung Geseke als auch Richtung Salzkotten zu erzielen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

Technische Erschließung/Infrastruktur/Entwässerung:

„Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation muss durch das Verlegen neuer Leitungen sichergestellt werden. Dazu werden die vorhandenen Trassen im nördlich angrenzenden Gebiet entsprechend ausgebaut, so dass eine Versorgung gewährleistet ist.

Zur Versorgung des Gebietes mit Frischwasser ist der Bau und die Erweiterung eines Frischwasserleitungsnetzes geplant, da bisher keine öffentliche Wasserversorgung im (angrenzenden) Gebiet vorhanden ist. Es ist vorgesehen, die Wasserversorgung aus Richtung Süden ins Gebiet zu führen.

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten werden in einem Abstimmungsgespräch mit den Versorgungsunternehmen die Details der Leitungsführung wie Lage, Schutzmaßnahmen etc. besprochen und einvernehmlich geregelt.

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser wird an den bereits in den nördlichen Stichwegen vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen und dann über die bestehenden Abwasserkanäle / -system der Kläranlage in Geseke zugeleitet. Dadurch ist eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers gewährleistet. Die Neuverlegung und die Erweiterung des Kanalnetzes erfolgt im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird differenziert behandelt. Vorgesehen ist, das auf den öffentlichen Straßenverkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser durch den Ausbau und die Erweiterung des bestehenden Regenwasserkanalnetzes dem vorhandenen und auch für die Erweiterung ausreichend dimensionierten Regenwasserversickerungsbecken nordöstlich des Plangebietes an der Straße „Tiefer Hellweg“ im Einmündungsbereich der Hansestraße zuzuleiten.

Das auf den privaten Betriebsgrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird nicht dem öffentlichen Regenwasserkanal zugeleitet. Die Betriebe haben für eine ordnungsmäßige Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Regenwassers eigenverantwortlich zu sorgen. Dafür sind entsprechende Versickerungsanlagen auf den Grundstücken zu errichten [...].

Die Vorhaltung einer ausreichenden Löschwasserversorgung von 96 cbm über die Dauer von 2 Stunden wird durch den Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern gesichert, die an die neu zu erstellende Frischwasserversorgung angeschlossen werden.

Die vorhandene Topographie im Plangebiet ermöglicht voraussichtlich eine schadlose Ableitung ggf. auftretender Starkregenereignisse im Bereich der Verkehrsflächen in Richtung Norden (vorhandenes Regenversickerungsbecken mit Überlauf an Graben) und in die angrenzende Osterschledde. Eine genauere Überprüfung erfolgt mit Erstel-

Einleitung

lung der detaillierten Entwässerungsplanung. In dieser sind detaillierte Aussagen über den Verlauf von Notwasserwegen zu treffen.

Zur lokalen Minderung der Folgen von Starkregenereignissen wird im Bebauungsplan empfohlen, Flachdächer und geneigte Dächer bis 20° Nachneigung bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 qm zu begrünen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Bereich, in dem die Aufstellung des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“, die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV sowie die 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke geplant ist, wird im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Nördlich grenzt eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr an. Westlich befindet sich eine Teilfläche mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur, unmittelbar südlich und östlich sind die Bereiche der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes zugeordnet (BZR ARNSBERG 2012).

Einleitung

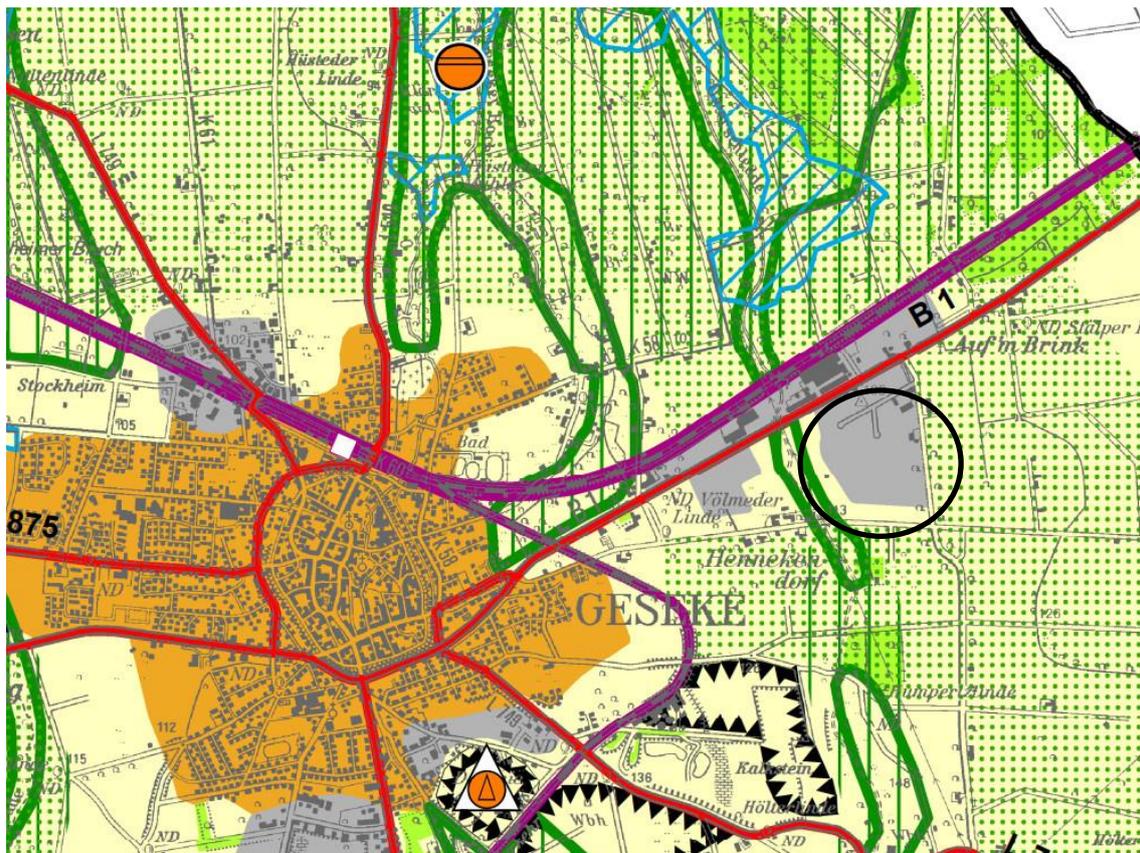


Abb. 5 Auszug aus dem Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (11. Änderung 2021) (BZR. ARNSBERG 2021). Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Oval markiert.

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen ist die Stadt Geseke sowohl als Grundzentrum an einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung in einem Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur, als auch als ein Gebiet für den Schutz des Wassers dargestellt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“, der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ und der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt außerhalb des Landschaftsplanes des Kreises Soest.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“, der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ sowie der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke sowie planungsspezifisch relevante angrenzende Flächen.

Bestandssituation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“, der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ sowie der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke befindet sich östlich der Stadt Geseke im Süden der Bundesstraße B1.

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen und grenzt unmittelbar südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet. Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang eines Entwässerungsgrabens, der partiell von Gehölzen wie Holunder, Weißdorn und Rose gesäumt ist. Weitere Gehölze befinden sich auf einem Grundstück im Westen des Plangebiets auf dem sich außerdem eine Scheune befindet. Darüber hinaus ist das Plangebiet frei von Gehölzen. Im Bereich der geplanten östlichen Erschließung reicht das Plangebiet bis an die Straße „Tiefer Hellweg“. Dieser wird auf der östlichen Straßenseite durchgängig und auf der westlichen Seite vereinzelt von Eichen begleitet, die Brusthöhendurchmesser (BHD) von 40-70 cm aufweisen. Die südliche Begrenzung des Plangebiets ist der „Tudorfer Weg“. Entlang des Tudorfer Wegs stockt auf der südlichen Straßenseite eine Baumreihe aus Ahornen. Ganz im Westen des Plangebiets befindet sich ein Mast einer Hochspannungsleitung, die das Plangebiet von Süden nach Nordwesten quert.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft die Osterschledde, ein nur episodisch wasserführender Bach, in Süd-Nordwest-Richtung. Südwestlich befindet sich ein kleiner, dörflicher Siedlungsbereich. Westlich, südlich und östlich grenzen weitläufige Offenlandflächen an das Plangebiet.



Abb. 6 Blick von Süden über die im Plangebiet anstehende Ackerfläche.



Abb. 7 Feldweg und Scheune im Westen des Plangebiets.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 8 Wohngebäude an der Straße „Tiefer Hellweg“. Blick Richtung Süden.



Abb. 9 Blick auf das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV befindet sich östlich der Stadt Geseke, Kreis Soest, im Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2022A) herangezogen. Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

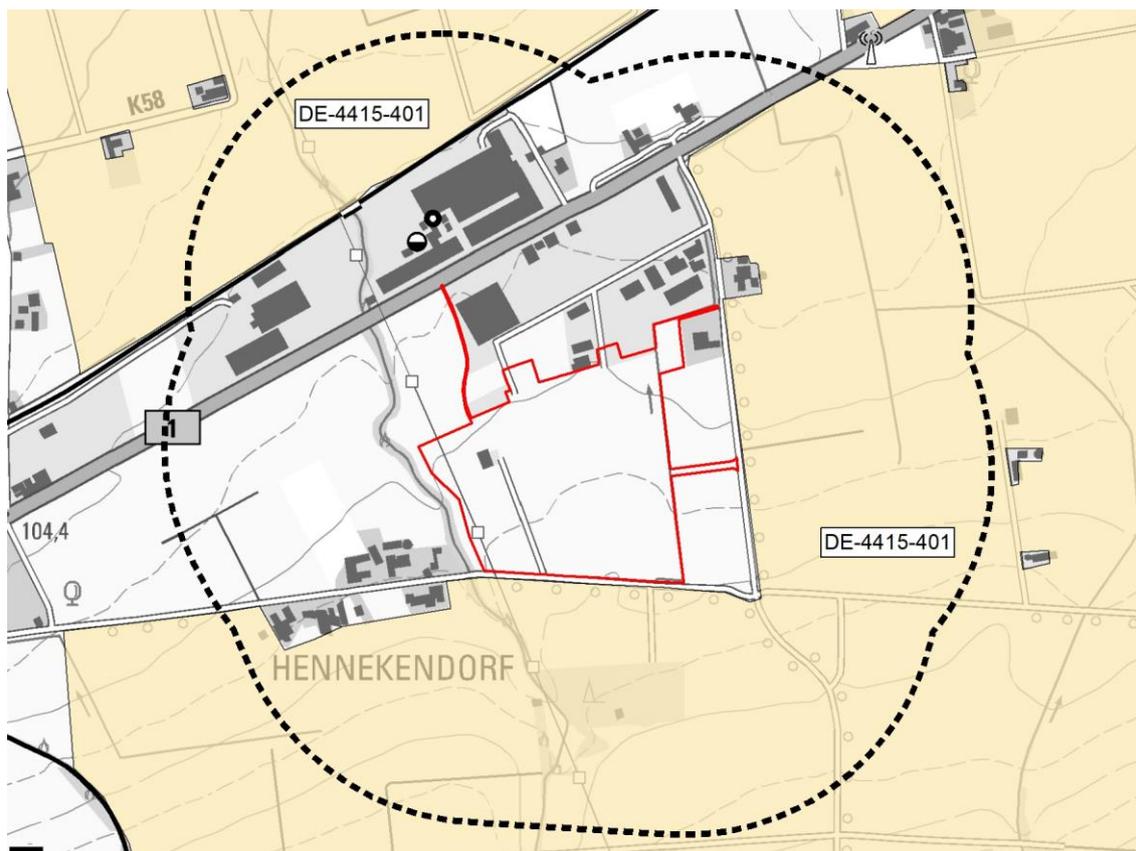


Abb. 10 Lage des Vogelschutzgebietes zum Plangebiet (rote Umrandung) im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) auf Grundlage der Deutschen Topografischen Karte.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Vogelschutzgebietes oder FFH-Gebietes. Unmittelbar östlich und südlich angrenzend befindet sich allerdings das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401), welches fast 500 km² umfasst und aus mehreren Teilflächen besteht. Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Weiterhin kommen Kornweihen als Brutpaare, Mornell- und Goldregenpfeifer sowie Rot- und Schwarzmilane als Rast- und Durchzügler vor.

Mögliche Auswirkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke werden im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung näher betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B).

Weitere Natura 2000-Gebiet befinden sich nicht im Raum.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet und der relevanten Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb des Plangebietes und des Untersuchungsgebietes 500 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Westlich des Plangebietes in etwa 30 m Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche „Osterschledde zwischen dem NSG Osternheuland und Hölterberg sowie nördlich der A44“ (BK-4317-0083). Diese umfasst den Bachlauf der Osterschledde, die teilweise stark begradigt ist. Im Bereich des Plangebietes befinden sich einige Ufergehölze entlang des Fließgewässers, außerdem mäandriert es. Als Schutzziel wird die Wiederherstellung des naturnahen Bachlaufes mit geschlossener bachbegleitender Ufervegetation genannt.

Nördlich der Bundesstraße B1 befindet sich die Biotopkatasterfläche „Streuobstweiden nordöstlich von Geseke“ (BK-4317-0078). Diese etwa 2.000 ha große Fläche ist mit verschiedenen Obstgehölzen bestanden und sollen erhalten werden.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

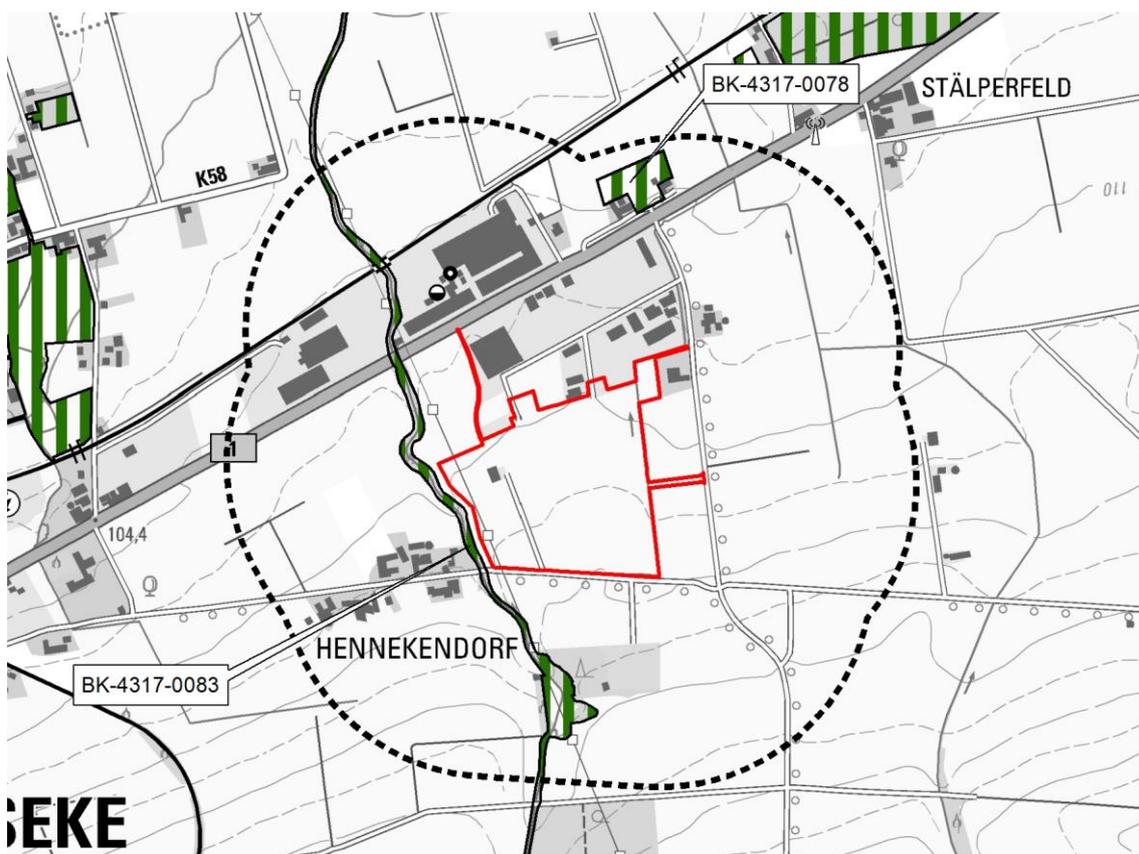


Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie). Das Plangebiet ist rot umrandet auf Grundlage der Deutschen Topografischen Karte.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet grenzt im Westen an das „Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest“ (LSG-4315-0009), welches u.a. aufgrund der Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit es Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter Schutz gestellt wird.

Im Norden des Untersuchungsgebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Langholz, Rechen“ (LSG-4317-0002). Dieses ist aus dem gleichen Grund unter Schutz gestellt.

Grundstruktur des Untersuchungsraums



Abb. 12 Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie). Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes ist rot umrandet auf Grundlage der Deutschen Topografischen Karte.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Die Bereiche der Biotopkatasterflächen sind flächengleich als Biotopverbundflächen ausgewiesen. Im Westen befindet sich die Biotopverbundfläche „Osterschledde“ (VB-A-4317-003), der eine herausragende Bedeutung zugesprochen wird. Sie umfasst die Osterschledde, einen episodisch wasserführenden Bach.

Im Bereich der Streuobstwiese nördlich der Bundesstraße B1 befindet sich die Biotopverbundfläche „Wälder und Kleingehölze östlich von Geseke“ (VB-A-4317-001). Diese Fläche mit besonderer Bedeutung soll u.a. die Feldgehölze in der intensiv ackerbaulich genutzten Hellwegbörde schützen.

Grundstruktur des Untersuchungsraums

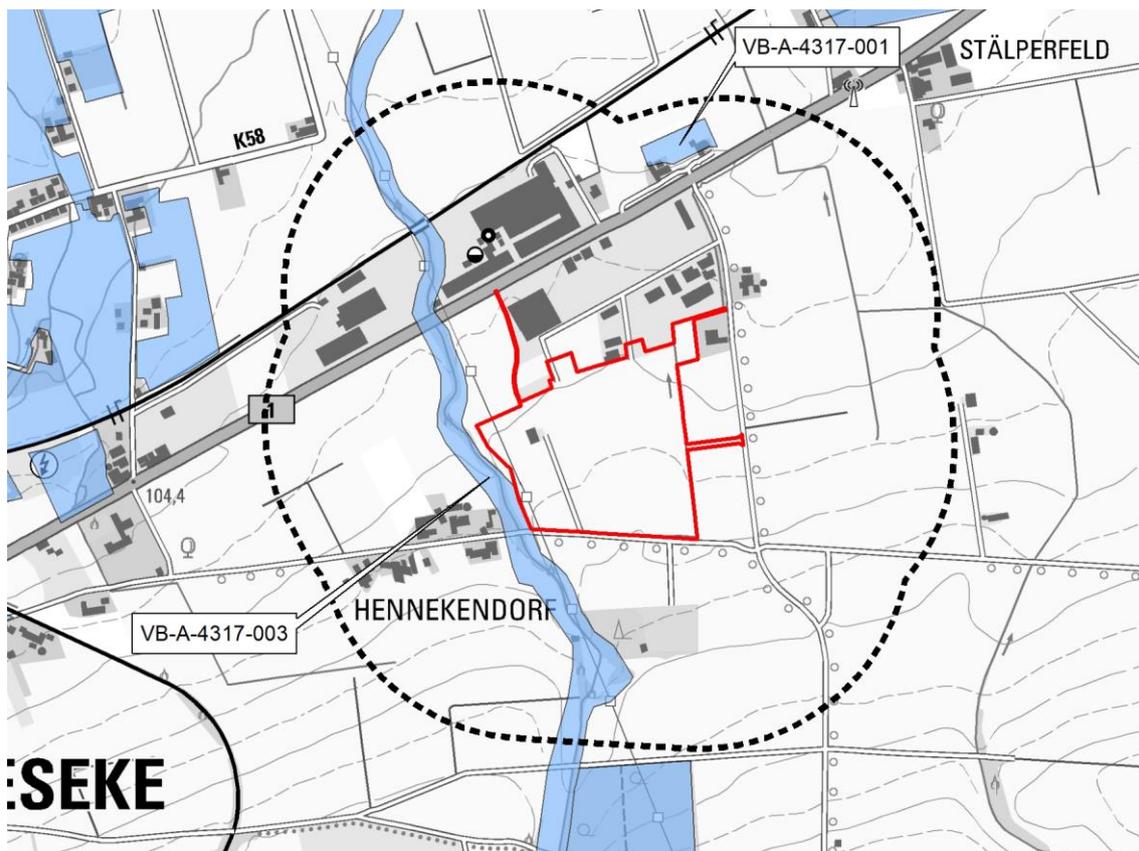


Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Umrandung) im Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie = 500 m) auf Grundlage der Deutschen Topographischen Karte.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 28.02.2022. Im Zuge der Begehungen ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A) betrachtet. Darüber hinaus wird aufgrund der Lage zum VSG „Hellwegbörde“ ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B) erstellt.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen zu schaffen sowie den Ansatz an gewerblichen Bauflächen auszubauen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

3.2.1 127. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer gewerblichen Baufläche, im Osten des Änderungsbereichs in Fläche für die Landwirtschaft und im westlichen Bereich in eine Grünfläche umgewidmet.

3.2.2 Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke gehen folgende Wirkungen einher:

- Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen
- Entfernen der anstehenden Vegetation
- Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude mit einer maximal zulässigen Gebäudehöhe von 20 m, Stellplätze, Zufahrten sowie Straßenverkehrsflächen und Fuß-/Radwege
- Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern
- Anlage einer extensiven Grünfläche

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt:

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ der Stadt Geseke.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und der Straßenverkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung von krautiger Vegetation/Ackerfläche	Lebensraumverlust/-degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnenden, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude und der Straßenverkehrsflächen Gebäudeneubau	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
	Beleuchtung der Verkehrsflächen	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Salzkottener Straße“ befindet sich östlich von Geseke, unmittelbar an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet angrenzend. Dieses bildet zusammen mit der bestehenden Bundesstraße und dem südlich gelegenen Modellflugplatz eine gewisse akustische Vorbelastung der Landschaft.

Durch das Büro RICHTERS & HÜLS (2022) wurde im Rahmen einer Immissionsprognose ermittelt, welche Geruchsmissionen im Plangebiet zu erwarten sind. Für die Gesamtbelastung der zu erwartenden Geruchsmissionen wurden die süd-westlich des Plangebietes ansässigen Tierhaltungsbetriebe an den Standorten Tudorfer Weg 50 sowie 65 berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Emissionen des östlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes am Standort Tiefer Hellweg 20 in die Berechnungen eingeflossen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt bleiben, gehen von den Arbeiten keine dauerhaften nachteiligen Wirkungen aus.

Die Geruchsmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, innerhalb des Plangebiets Geruchsbelastungen zwischen 0,04 (4 %) und 0,24 (24 %) der Jahresstunden auftreten. Die TA Luft 2021 führt für Gewerbe- und Industriegebiete einen Immissionswert von 0,15 (15 %) auf. Der Immissionswert von 0,15 bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (bspw. Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden. (RICHTERS & HÜLS 2022)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und somit der Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets können Geräusche und Immissionen ausgehen, die auf die Nachbarschaft einwirken können. Bei dieser Nachbarschaft handelt es sich um das nördlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet sowie die Einzelgehöfte südlich des Plangebietes. Grundsätzlich ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen zu rechnen, da die Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Industrie-/Gewerbegebiet festgesetzt wird. Aufgrund der dadurch getroffenen Einschränkungen ist davon auszugehen, dass es zu keinem Konflikt hinsichtlich Lärm-/Geruchs- oder Staubbelastung kommen wird (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Schall- und Schadstoffemission sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Ackerfläche und einer Brachfläche eingenommen und grenzt nördlich an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet. Es sind einige Wirtschaftswege vorhanden, auf denen das Plangebiet umrundet werden kann. Außerdem verläuft ein Teil des Jakobsweges, ein Pilgerweg, unmittelbar über den südlich an das Plangebiet angrenzenden Tudorfer Weg.

Insgesamt kommt dem Plangebiet eine mäßige Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV kommt es zum Verlust von Flächen ohne relevante Erholungsfunktion. Der Jakobsweg kann weiterhin über den „Tudorfer Weg“ begangen werden. Zudem ist ein Fahrradweg von Nord nach Süd geplant, über den das Gebiet erreicht und durchquert werden kann.

Erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Menschen und menschliche Gesundheit – Erholungsnutzung sind nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte für die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV der Stadt Geseke wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb des 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

- Äcker
- Brachen
- Fließgewässer

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4317 „Geseke“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 43 Arten (3 Fledermausarten, 37 Vogelarten und 3 Amphibien), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf 36 Vogelarten und 2 Amphibien. Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Plangebiet ein Revier des Neuntötters und des Steinkauzes sowie eine Nahrungsfläche der Rohrweihe. Darüber hinaus befinden sich östlich angrenzend ein Wachtelkönigrevier und im Abstand von ca. 170 m bis 570 m zum Plangebiet drei Brutnachweise der Wiesenweihe aus den Jahren 2004 und 2005.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 28. Februar 2022 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Horst- oder Koloniebäume wurden in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen. Ebenfalls können sie eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen.

Die Gebäude im Plangebiet und den angrenzenden Siedlungsbereichen sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An der Scheune im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Während der Ortsbegehung wurde auf der Ackerfläche im Plangebiet ein Rebhuhnpaar angetroffen und drei überfliegende Saatkrähen gesichtet. Südlich des Plangebiets jagten ein Turmfalke und zwei Mäusebussarde.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Planungsrelevante Tierarten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Feldlerche, den Kiebitz, den Neuntöter, das Rebhuhn, die Rohrweihe, den Steinkauz, die Wachtel und den Wachtelkönig nicht sicher ausgeschlossen werden konnten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV werden Ackerflächen beansprucht, die der Feldlerche, dem Kiebitz, dem Rebhuhn und der Wachtel als Brutstandort dienen könnten. Durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die genannten Arten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Infolge der direkten Überbauung von eines Nahrungshabitats, kann ein Verlust von relevanten (Teil-)Nahrungshabitats für die Rohrweihe nicht sicher ausgeschlossen werden.

Da als Fortpflanzungsstätte des Neuntöters und des Steinkauzes das gesamte Revier abgegrenzt wird, kann bei Umsetzung der Planung für diese beiden Arten eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr.3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht sicher ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der Datenrecherche, der Ortsbegehung und der Annahme eines Worst-Case-Szenarios sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowohl für Offenlandarten wie das Rebhuhn und die Rohrweihe, als auch für den Neuntöter und den Steinkauz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen (vgl. Kap. 4.1.2).

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV sowie die angrenzenden Bereiche wurden im Zuge der faunistischen Kartierung begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ (P) und in der näheren Umgebung (U).

Code	Biotoptyp	P	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	•	•
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenspflaster	•	•
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	•	•
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand		•
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	•	•
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	•	•
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrache, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	•	•
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	•	•
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen ≥ 50 % und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch		•
9.2	Graben, bedingt naturfern	•	•

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es, zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei überwiegend um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche.

Für das Plangebiet wird überwiegend die Festsetzung als eingeschränktes Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) getroffen. Es wird eine Baumassezahl von 5,0 festgelegt. Im Nordosten wird eine Teilfläche als Gewerbegebiet i.S.v. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (9) festgesetzt. In diesen Bereichen und auch im Bereich der Straßenverkehrsflächen können die bestehenden

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Strukturen überbaut werden. Am Randbereich des Plangebietes sollen Gehölzstreifen angelegt werden, die dauerhaft gepflegt und erhalten werden. Im Süden und Westen des Plangebietes ist eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zudem sollen die nicht für Stellplätze oder Lagerflächen benötigten Flächen gärtnerisch gestaltet werden, um den Versiegelungsgrad insgesamt zu reduzieren. Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden neue Vegetationsstrukturen langfristig entwickelt und erhalten, die auch in Zukunft unter anderem eine Lebensraumfunktion für Tiere übernehmen können.

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke wird zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst insgesamt 178.463 m² und wird auf 160.416 m² überwiegend von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, die als Ackerland intensiv bewirtschaftet wird, eingenommen. Die übrigen Flächen sind (teil-)versiegelt oder bestehen aus Saumstrukturen bzw. kleineren Gehölzstrukturen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Gemäß der Eingriffsbilanzierung (siehe Kap. 4.3) erfolgt nach Realisierung der Planung eine dauerhafte Beanspruchung von 101.733 m² im Bereich der Industriegebietsflächen. Daraus ergibt sich bei einer maximalen GRZ von 0,8 eine Versiegelung/Überbauung von 81.386 m². Die verbleibenden 20 % (20.347 m²) der Industrieflächen werden von Intensivrasen und Staudenrabatten eingenommen. Weitere Versiegelung von 501 m² erfolgen im Bereich der Versorgungsflächen. Für die Erschließung werden insgesamt 16.094 m² versiegelt. Die Anpflanzungsflächen, die das Gewerbe- und Industriegebiet einrahmen, umfassen künftig 22.085 m². Der bestehende Graben entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird auf einer Fläche von 1.443 m² festgesetzt. Auf insgesamt 53.275 m² soll im Bereich der Maßnahmenfläche extensives Grünland entwickelt werden.

Durch die Neuversiegelung und Überbauung derzeitiger Freiflächen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den geologischen Dienst (BK50) entnommen (WMS-FEATURE 2022).

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Einstufung der Bodenkarte 1: 50.000 aufgrund des Maßstabes nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen der anstehenden Böden in dem erforderlichen Maßstab darzustellen (insbesondere in den Übergangsbereichen zwischen zwei Bodentypen). Die genannten Angaben können daher nur als Orientierung dienen.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Braunerde (B222) eingenommen. Diese ist nicht grundwasserbeeinflusst und hat eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Sie ist mittel verdichtungsempfindlich. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Braunerde (B331), die auch mittel verdichtungsempfindlich ist. Die Erodierbarkeit des Oberbodens ist hier sehr hoch, ebenso wie die effektive Durchwurzelungstiefe. Im Westen steht ein Kolluvisol (K341) an, der als fruchtbarer Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit deklariert ist. Auch dieser Boden ist mittel verdichtungsempfindlich. Ein kleiner Teil des Plangebietes wird im Norden von einer Gley-Parabraunerde (G-L341GW4) eingenommen, die ebenfalls als fruchtbarere Boden deklariert ist. Im Osten ist ein Teil des Plangebietes auf einer Parabraunerde (L341).

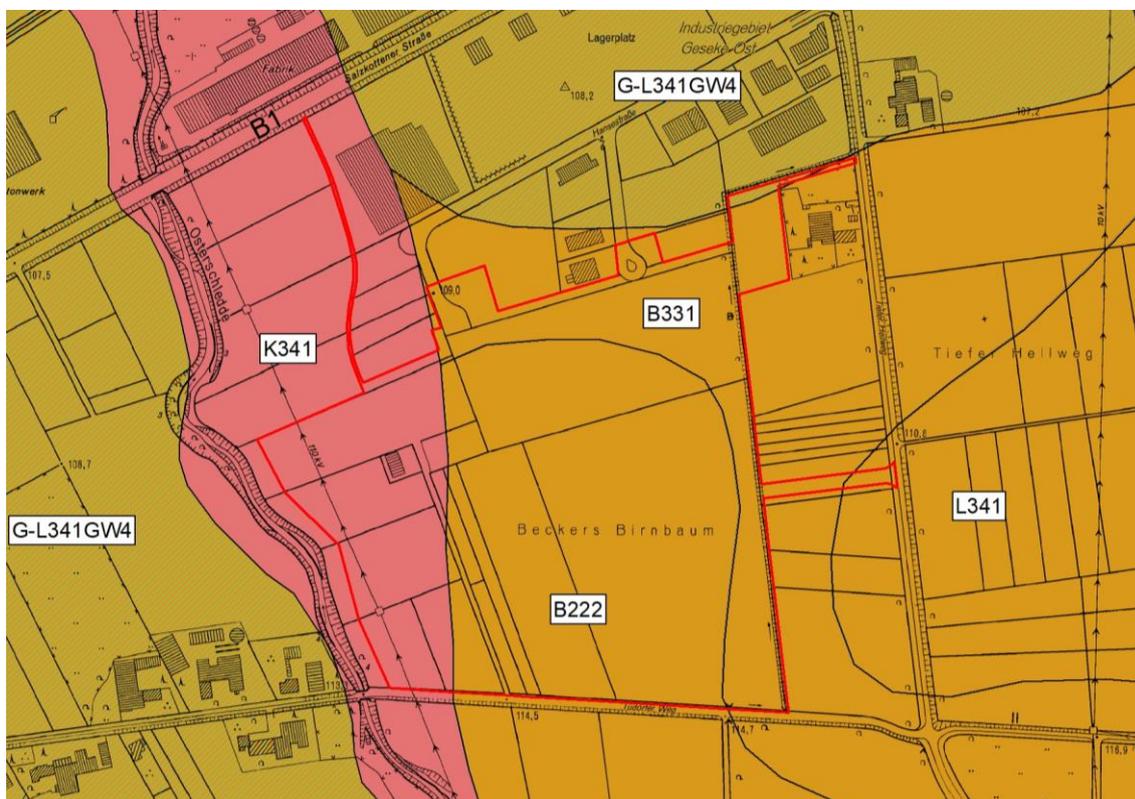


Abb. 14 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2022).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV kommt es im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem vollständigen Funktionsverlust der anstehenden Bodentypen. Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Gewerbe- und Industriegebietsflächen sowie der Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Dadurch kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung bzw. dem Verlust der Lebensraumfunktion für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch die Störung der natürlichen Schichtung und Veränderung der Porenstruktur, des Bodenwasserhaushaltes sowie der Fähigkeit zum Filtern, Puffern und Umwandeln eingebrachter Stoffe.

Im Bereich der Flächen für die Schutzmaßnahmen im Westen und Süden wird der Boden nicht versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen, ähnlich wie in der Bestandssituation, wahrnehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Böden im Bereich der Ackerfläche bereits anthropogen überprägt sind, da sie durch die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung verändert wurden.

Aufgrund der Versiegelung/Überbauung von natürlichen, schutzwürdigen Böden sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet und seine Umgebung Gebiete mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgestein aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Das Plangebiet liegt auf der Grenze zwischen den Grundwasserkörpern „Boker Heide“ (278_26) im Norden und „Oberkreide-Schichten des Hellweg / Ost“ (278_24). Beide

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundwasserkörper sind mengenmäßig gut und chemisch schlecht bewertet (MULNV 2022).

Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet und der Umgebung nicht vorhanden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den weiteren versiegelten Flächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser soll über den nördlich vorhandenen Schmutzwasserkanal über bestehende Abwasserkanäle in die Kläranlage Geseke geleitet werden. Das Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Regenwasserversickerungsbecken nordöstlich des Plangebiets zugeführt. Dies ist auch für die Erweiterung des Bebauungsplanes ausreichend dimensioniert. Die Topografie im Plangebiet ermöglicht zudem voraussichtlich eine schadlose Ableitung ggf. auftretender Starkregenereignisse im Bereich der Verkehrsflächen Richtung Norden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ und die 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine im Fachinformationssystem ELWAS ausgewiesenen Oberflächengewässer (MULNV 2022). Östlich entlang der Straße „Tiefer Hellweg“ verläuft ein vorhandener namenloser Entwässerungsgraben.

Westlich des Plangebietes, etwa in 30 m Entfernung verläuft die Osterschledde, ein löss-lehmgeprägter Tieflandbach. Die Gewässerstruktur der Osterschledde wird in dem Abschnitt, der nahe des Plangebietes ist, deutlich bis stark verändert.

Östlich des Plangebietes in etwa 300 m Entfernung verläuft die Stelte. Die Gewässerstrukturgüte ist hier nicht bewertet, es handelt sich eher um einen Entwässerungsgraben.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch den Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ wird nicht in die Oberflächengewässer eingegriffen. Der Entwässerungsgraben wird als Wasserfläche gem. § 9 (1)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nr. 16 BauGB in die Planung aufgenommen. Zwischen den als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen und der Osterschledde wird eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ sowie die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke führt zu keiner Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet kann aufgrund seiner derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieser Klimatop ist durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet und stellt im Zusammenhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltluftbildungsflächen dar.

Vorbelastung

Im Bereich der angrenzenden Industrie- und Gewerbegebietsflächen nördlich des Plangebietes kann sich tagsüber eine Überwärmung zeigen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen überplant. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Plangebiet zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet.

Signifikante Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation können ausgeschlossen werden. Die umliegenden Flächen können weiterhin der Kaltluftproduktion dienen. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht. Um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, werden Solaranlagen auf den Dächern der neuen Gebäude vorgeschrieben. Zudem erfolgen Festsetzungen zur Begrünung der zukünftigen Betriebsgrundstücke und im Westen und Süden sind Grünflächen geplant.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich als eher gering einstufen.

Der Klimawandel und der damit zu erwartende weitere Anstieg der Temperaturen sorgen dafür, dass die Bedeutung der Hitzebelastung in NRW zukünftig weiter zunehmen wird. Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahmen zur Minderung der Hitzebelastung der Bevölkerung sind daher ein zentraler Baustein zur Anpassung an den Klimawandel in NRW.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Um einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten, werden Solaranlagen auf den Dächern zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Begrünung der zukünftigen Betriebsgrundstücke. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV der Stadt Geseke befindet sich östlich der Stadt Geseke und umfasst nahezu vollständig intensive Ackerflächen. Im Westen befindet sich ein Hof, der über einen Wirtschaftsweg erreichbar ist.

Die Umgebung des Plangebiets ist einerseits durch das bestehende nördliche Gewerbe- und Industriegebiet und der Bundesstraße geprägt. Im Südwesten befindet sich der Ortsteil Hennekendorf mit einigen Wohn- und Betriebsgebäuden. Nach Osten und Süden dehnen sich intensiv genutzte Ackerflächen aus, die durch Wirtschaftswege unterbrochen werden. Nennenswerte Gehölzbestände befinden sich in ca. 180 m südlicher Entfernung, einzelne Gehölze stehen entlang der Wirtschaftswege.



Abb. 15 Blick vom Wirtschaftsweg im Westen des Plangebiets in Richtung Osten.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung



Abb. 16 Blick vom „Tudorfer Weg“ auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiraum südlich des Plangebiets.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV werden die vorhandenen Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Nutzfläche) überplant. Bedingt durch die Lage des Plangebiets in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet wird sich die geplante Bebauung an die bereits vorhandene Bebauung im Norden angleiern und optisch in das Landschaftsbild einfügen.

Zur freien Landschaft ist im Süden und Osten des Plangebietes eine Fläche festgesetzt, auf der eine Eingrünung der Bebauung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen ist. Außerdem soll um das Plangebiet im Osten, Süden und Westen ein Gehölzstreifen gepflanzt werden. Dies führt zu einer Verringerung der Einsehbarkeit des bebauten Plangebietes von den genannten Richtungen aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der „Soester Börde - Hellweg“ (D 15.01), einem Bereich, der einen typischen Ausschnitt der fruchtbaren offenen Hellwegbörden und einen landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich darstellt. Die Stadt Geseke weist einen kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkern auf. Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches aus der Fachsicht der Archäologie "A 15.02 Geseke". Um die Stadt Geseke herum befinden sich noch zahlreiche wüstgefallene, teils großflächige Siedlungen, die archäologisch kaum näher untersucht sind (LWL 2010).

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Baudenkmäler.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV der Stadt Geseke und die Umgebung sind einerseits gekennzeichnet durch die ackerbauliche Nutzung und andererseits durch die angrenzende Lage zum bestehenden Gewerbe- und Industriepark im Norden. Insgesamt weist das Plangebiet die Ausstattung einer anthropogen stark überprägten Kulturlandschaft auf.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ und der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke wird es ausschließlich zum Verlust von Ackerflächen kommen. Die geplante Anpflanzungsflächen im Süden und Westen des Plangebiets kann sich durch die Entwicklung von Gehölzstrukturen positiv auf die biologische Vielfalt auswirken. Dazu trägt auch die Festsetzung der Fläche zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft bei, die das Plangebiet im Osten, Süden und Westen einrahmt und als extensives Grünland entwickelt werden soll. Generell sind eher lokale, geringfügig begrenzte Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

ten. Von diesen Belastungen gehen jedoch keine zusätzlichen Belastungen der Umwelt durch Wechselwirkungen aus.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz - Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ und die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft wird ausgeschlossen.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen zusätzlichen Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag. Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Insekten, aber auch auf Vogelarten sowie Fledermäuse, sind grundsätzlich folgende Vorgaben entsprechend des § 41 a BNatSchG anzuwenden:

- Begrenzung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche Maß

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern diese nicht nur zur Hof- und Grundstückssicherung beitragen.
- Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer soweit wie möglich zu begrenzen (z. B. durch manuelle Abschaltung, Bewegungssensoren oder automatische Zeitschaltungen). Die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind dabei sicher zu stellen.
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3.000–2.700 K). Sofern diese aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und teilweise zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß
- vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, dafür aber stärkere Lichtquellen. Die gesetzlichen Anforderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu gewährleisten.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder

Planungsrelevante Arten

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Gehölze und Vegetationsflächen generell außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September), also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden und zu räumen. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbestände oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Feldlerche, des Kiebitzes, des Rebhuhns und der Wachtel kann so vermieden werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Auf Grundlage der Datenrecherche, der Ortsbegehung und der Annahme eines Worst-Case-Szenarios sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowohl für Offenlandarten wie das Rebhuhn und die Rohrweihe, als auch für den Neuntöter und den Stein-

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

kauz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen.

Da ein Großteil des Plangebiets als Revier des **Neuntöters** ausgewiesen ist, sollten im Bereich der das Industrie- und Gewerbegebiet umlaufenden 5 m breite Anpflanzungsfläche überwiegend dichte Heckenstrukturen entwickelt werden, die aus Dornsträucher bestehen. Dornsträucher stellen für den Neuntöter neben einem möglichen Nistplatz auch wichtige Habitatbestandteile zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz dar.

Da das gesamte Plangebiet ist als Revier des **Steinkauzes** ausgewiesen ist, sollte im Bereich der Anpflanzungsfläche insgesamt 3 Nisthilfen angebracht werden. Die so genannten Steinkauzröhren werden auf einen waagerechten Ast von Obst- oder Kopfbäumen mit dem Einflugloch zum Baumstamm angebracht.

Als Maßnahmenfläche für **Offenlandarten** wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Rohrweihe steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m² groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf des Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Die Maßnahmenfläche wird nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes nicht umgebrochen, sondern weiterhin als Brachfläche erhalten. Pflegeumbrüche sollten im mehrjährigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen zu beschränken. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Für die Flächen, die bereits innerhalb des bestehenden Bebauungsplans GE IV liegen, gilt der rechtskräftige Bebauungsplan. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Für die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung wird die maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für Gewerbeflächen angenommen. Dementsprechend werden 80 % der Fläche als „versiegelte Fläche“ (Code 1.1) und die restlichen 20 % als unversiegelte Flächen als „Intensivrasen, Staudenrabatten“ (Code 4.5) angesetzt. Die Verkehrsflächen werden ebenfalls mit dem Code 1.1 angesetzt. Die Anpflanzungsflächen, die das Gewerbe- und Industriegebiet einrahmen, werden als Code 7.2 „Gehölzstreifen, lebensraumtypisch“ in die Berechnung mit eingebracht. Die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden als extensives Grünland (Code 3.5) gewertet. Der Graben entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird als bedingt naturfern eingestuft (Code 9.2).

Im Westen des Plangebiets befinden sich Flächen in Privatbesitz, diese werden durch die Planung nicht beansprucht und deshalb nicht in der Bilanzierung berücksichtigt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

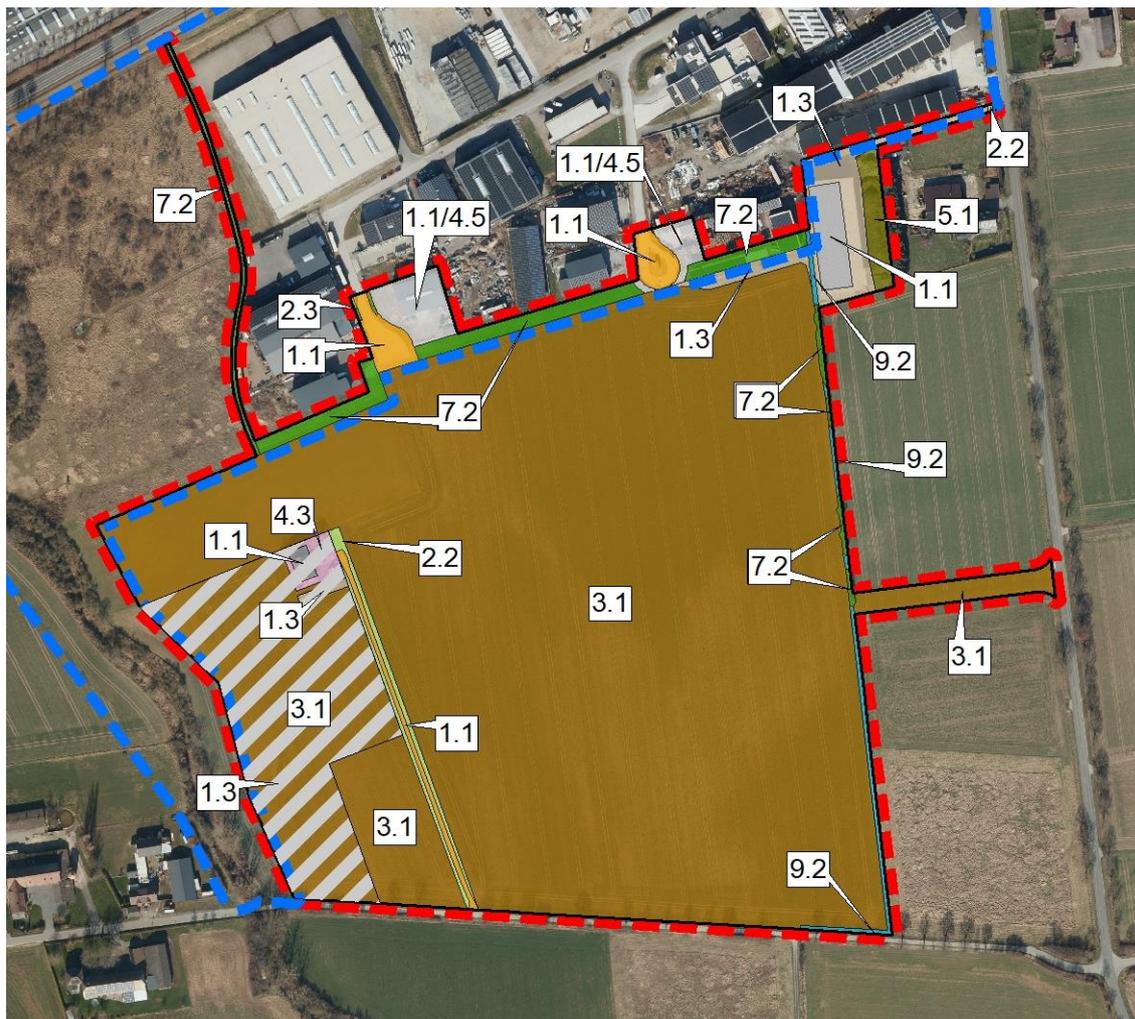


Abb. 17 Bestandssituation im Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans (rote Strichlinie). Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans GE VI ist durch eine blaue Strichlinie dargestellt. Die grau schraffierte Fläche befindet sich in Privatbesitz.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

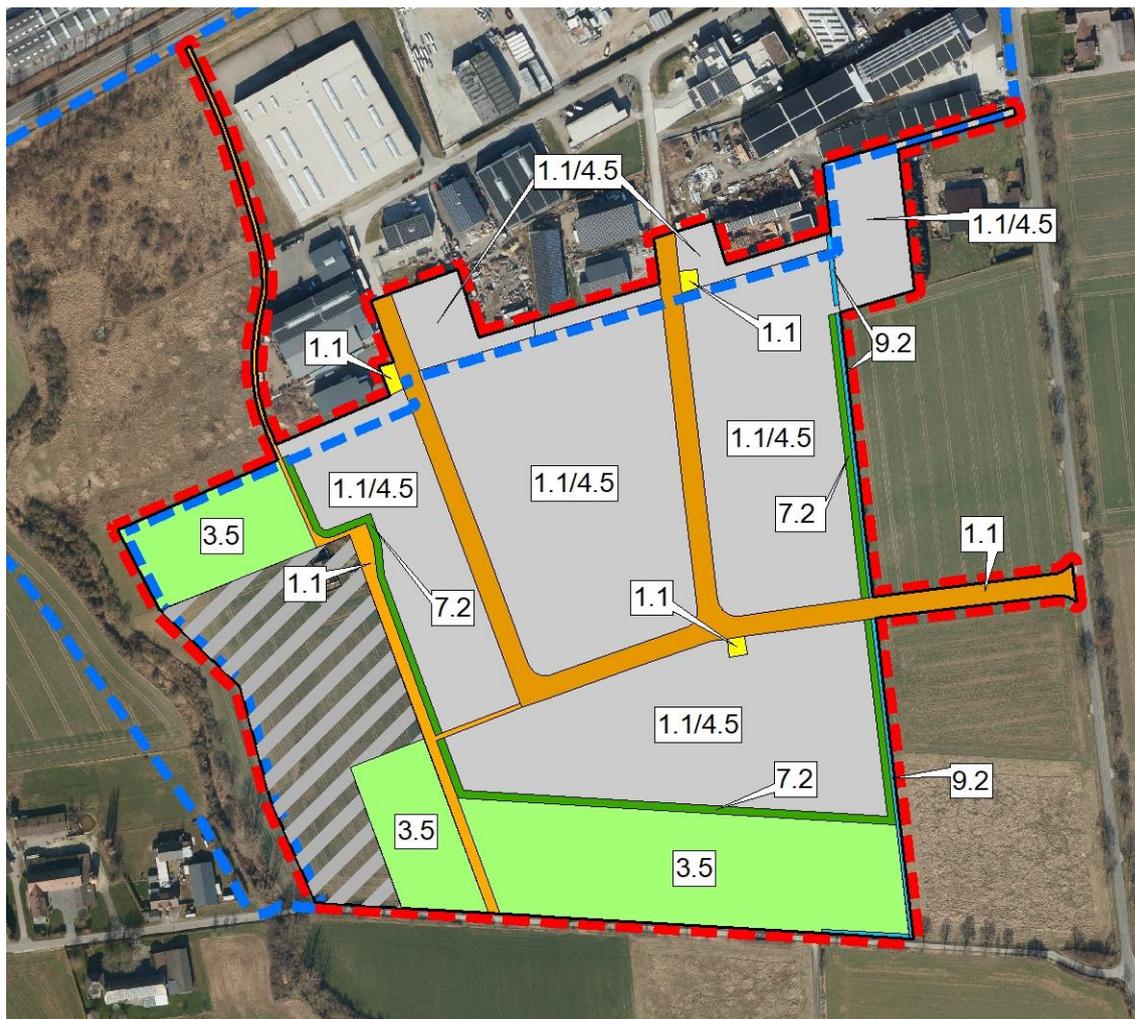


Abb. 18 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV. Die grau schraffierte Fläche befindet sich in Privatbesitz

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach Umsetzung der Planung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV der Stadt Geseke.

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
Private Fläche				
	Bestandserhalt	20.718		0
Rechtskräftiger Bebauungsplan GE IV				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	1.894	0	0
1.1/ 4.5	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der GI-Fläche]	2.110	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker [20 % der GI-Fläche]	527	2	1.054
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung mit Gehölzbestand	74	4	296
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	4.294	5	21.470
9.2	Graben, bedingt naturfern	29	4	116
Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	2.217	0	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster	3.522	1	3.522
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	1.236	2	2.472
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	139.098	2	278.196
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	1.252	4	5.008
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	431	5	2.155
9.2	Graben, bedingt naturfern	1.061	4	4.244
	Summe	178.463		318.533

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
	Private Fläche			
	Bestandserhalt	20.718		0
	übriger Geltungsbereich des Bebauungsplans GE IVa			
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	16.748	0	0
1.1/ 4.5	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.) [80 % der GI-Fläche]	81.251	0	0
	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker [20 % der GI-Fläche]	20.313	2	40.626
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide	33.558	5	167.790
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %	4.432	5	22.160
9.2	Graben, bedingt naturfern	1.443	4	5.772
	Summe	178.463		236.348
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
318.533 – 236.348 = 82.185				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 318.533 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 236.348 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **82.185** Biotoppunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **82.185** Biotoppunkten bewertet.

Zur Kompensation des ermittelten Wertpunktedefizits steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m² groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

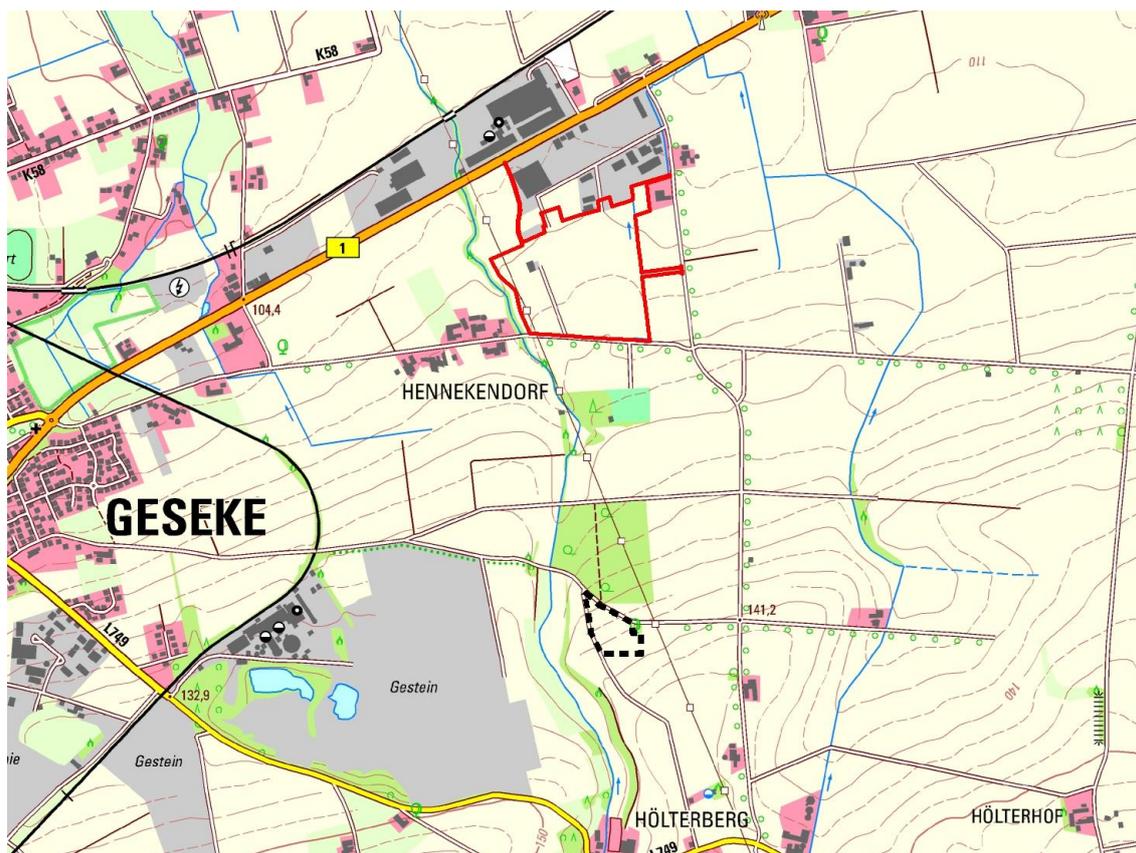


Abb. 19 Lage der Maßnahmenfläche (schwarze Strichlinie, skizziert) zum Plangebiet (rote Linie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar, und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf des Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Auf einen vollständigen Umbruch der Bachfläche und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie jeglicher Düngung wird verzichtet. Da die Brache schon seit mehreren Jahren besteht und künftige Pflegeumbrüche im mehrjährigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen, wird ein Biotopwert von 5 Punkten pro m² angesetzt. So kann eine Wertverbesserung von 3 Biotoppunkten pro m² erfolgen. Auf der Fläche ergibt sich insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 63.906 Biotoppunkten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nach erfolgter Kompensationsmaßnahme auf dieser Fläche verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von 18.279 Biotoppunkten.

Der Ausgleichsbedarf von 18.279 Biotoppunkten wird über das Ökokonto Böddeker nachweisen. Es besteht aus drei Teilflächen und umfasst die Flurstücke 14 und 25 (tlw.) der Flur 52 sowie das Flurstück 33 (tlw.) der Flur 28 in der Gemarkung Saerbeck im Kreis Steinfurt.

Auf diesen Flächen werden diverse Maßnahmen umgesetzt, wie die Extensivierung von Grünland und die Anlage von unterschiedlichen Gehölzstrukturen, z.B. eines naturnahen Waldmantels und eines Schwarzerlenwaldes.

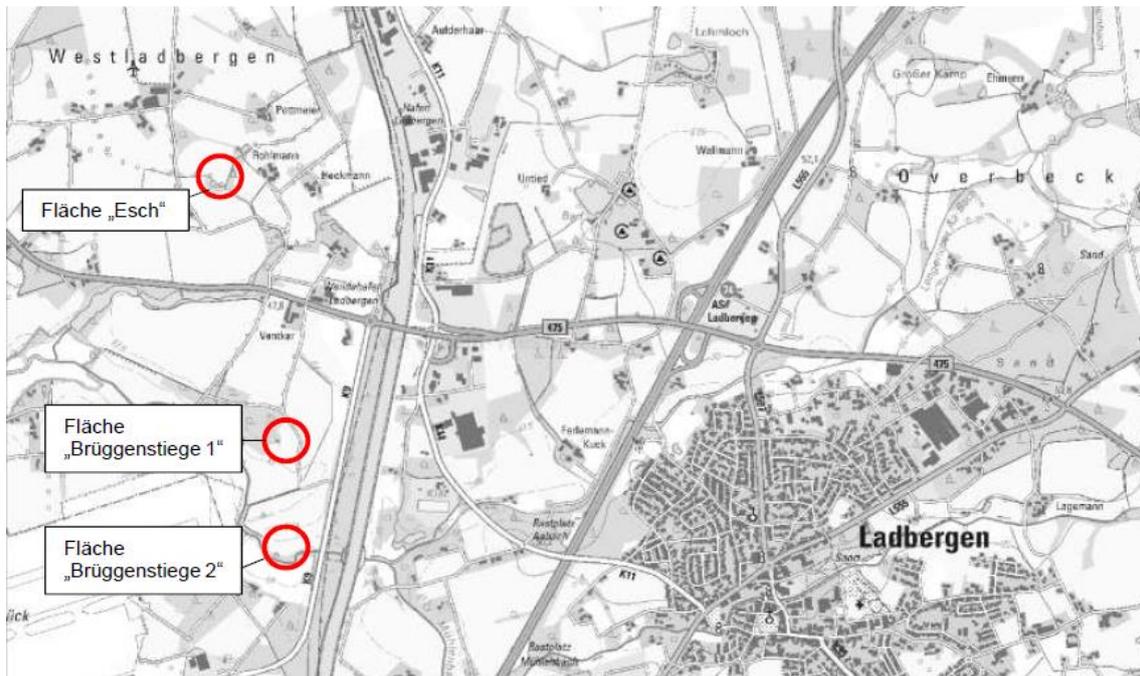


Abb. 20 Lage der Ökokontoflächen (schwarze Strichlinie, skizziert) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. (LANDPLAN OS 2018)

Damit gilt der Ausgleich als vollständig erbracht.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

„In den letzten 18 Monaten (Stand Mai 2022) hat die Stadt Geseke allein aus Geseke und der näheren Region ca. 50 schriftliche Anfragen für insgesamt rund 130.000 m² Gewerbefläche erhalten. Dabei handelt es sich sowohl um Neuansiedlungen als auch um Betriebserweiterungen und -verlegungen. Die Anfragen kommen überwiegend aus den Bereichen Handwerk / Bau, Logistik und Dienstleistungen. Dabei fehlt es in den bestehenden Gewerbegebieten an Flächen zur Erweiterung bestehender Unternehmen. [...] Um die Wirtschaftskraft Gesekes zu erhalten und auszubauen, ist es daher dringend notwendig, die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben zu schaffen und vorhandenen Betrieben aus dem Stadtgebiet Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A).

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Im Hinblick auf das Meideverhalten des lärmempfindlichen Wachtelkönigs führt das geplante Gewerbe- und Industriegebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und ist somit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, es sei denn es liegen Ausnahmenvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B).

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr das Plangebiet über die öffentlichen Straßen erreichen.

Die Vorhaltung einer ausreichenden Löschwasserversorgung von 96 m³ über die Dauer von 2 Stunden wird durch den Bau von unterirdischen Löschwasserbehältern gesichert, die an die neu zu erstellende Frischwasserversorgung angeschlossen werden. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2023A)

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Im Bereich der zukünftigen Gewerbe- und Industriebetriebe kann es zu einem betriebsbedingten Einsatz von wassergefährdenden Stoffen kommen. Der sachgerechte Umgang und die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind sicherzustellen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Planzeichnung und die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ einschließlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ und zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Geseke. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Maßnahmenflächen und Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen.

Die Stadt Geseke ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Geseke hat die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV und die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ beschlossen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet GE IV anschließende Fläche, so dass es sinnvoll ist, die bestehenden Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan GE IV am Südrand an die Erweiterung anzupassen, um einen homogenen Übergang zum geplanten Industriegebiet zu erhalten. Dieses Bauleitplanverfahren umfasst daher auch die 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Stadt Geseke entschlossen, die Darstellungen als „gewerbliche nutzbare Fläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Geseke an die Festsetzungen und Ziele des Regionalplanes der Bezirksregierung Arnsberg anzupassen.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplanes GE IVa „Salzkottener Straße“, der 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Salzkottener Straße“ und der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke befindet sich östlich der Stadt Geseke im Süden der Bundesstraße B1.

Das Plangebiet wird überwiegend von Ackerflächen eingenommen und grenzt unmittelbar südlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet. Die östliche Grenze des Plangebiets verläuft entlang eines Entwässerungsgrabens, der partiell von Gehölzen wie Holunder, Weißdorn und Rose gesäumt ist. Weitere Gehölze befinden sich auf einem Grundstück im Westen des Plangebiets auf dem sich außerdem eine Scheune befindet. Darüber hinaus ist das Plangebiet frei von Gehölzen. Im Bereich der geplanten östlichen Erschließung reicht das Plangebiet bis an die Straße „Tiefer Hellweg“. Dieser wird auf der östlichen Straßenseite durchgängig und auf der westlichen Seite vereinzelt von Eichen begleitet, die Brusthöhendurchmesser (BHD) von 40-70 cm aufweisen. Die südliche Begrenzung des Plangebiets ist der „Tudorfer Weg“. Entlang des Tudorfer Wegs stockt auf der südlichen Straßenseite eine Baumreihe aus Ahornen. Ganz im Westen des Plangebiets befindet sich ein Mast einer Hochspannungsleitung, die das Plangebiet von Süden nach Nordwesten quert.

Unmittelbar westlich des Plangebiets verläuft die Osterschledde, ein nur episodisch wasserführender Bach, in Süd-Nordwest-Richtung. Südwestlich befindet sich ein klei-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

ner, dörflicher Siedlungsbereich. Westlich, südlich und östlich grenzen weitläufige Offenlandflächen an das Plangebiet.

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich ein Vogelschutzgebiet, zwei Landschaftsschutzgebiete, zwei Biotopkatasterflächen und zwei Biotopverbundflächen.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für die Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen für die verbleibenden Schutzgüter dargestellt.

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Insekten, aber auch auf Vogelarten sowie Fledermäuse, sind grundsätzlich die Vorgaben entsprechend des § 41 a BNatSchG anzuwenden.

Planungsrelevante Arten

Auf Grundlage der Datenrecherche, der Ortsbegehung und der Annahme eines Worst-Case-Szenarios sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände sowohl für Offenlandarten wie das Rebhuhn und die Rohrweihe, als auch für den Neuntöter und den Steinkauz Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorzunehmen.

Da ein Großteil des Plangebiets als Revier des **Neuntöters** ausgewiesen ist, sollten im Bereich der das Industrie- und Gewerbegebiet umlaufenden 5 m breite Anpflanzungsfläche überwiegend dichte Heckenstrukturen entwickelt werden, die aus Dornsträucher bestehen. Dornsträucher stellen für den Neuntöter neben einem möglichen Nistplatz auch wichtige Habitatbestandteile zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz dar.

Da das gesamte Plangebiet als Revier des **Steinkauzes** ausgewiesen ist, sollte im Bereich der Anpflanzungsfläche insgesamt 3 Nisthilfen angebracht werden. Die so genannten Steinkauzröhren werden auf einen waagerechten Ast von Obst- oder Kopfbäumen mit dem Einflugloch zum Baumstamm angebracht.

Als Maßnahmenfläche für **Offenlandarten** wie die Feldlerche, das Rebhuhn und die Rohrweihe steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Die Maßnahmenfläche ist insgesamt 21.302 m² groß und umfasst die Flurstücke 62, 67, 68 und 69 der Flur 020 in der Gemarkung Geseke.

Die Fläche stellt sich als Brachfläche dar und befindet sich derzeit noch im Vertragsnaturschutzprogramm des Landes NRW. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist diese Fläche nach Ablauf des Vertragslaufzeit des Vertragsnaturschutzprogramms wieder als Ackerfläche zu bewerten.

Die Maßnahmenfläche wird nach Ablauf des Vertragsnaturschutzes nicht umgebrochen, sondern weiterhin als Brachfläche erhalten. Pflegeumbrüche sollten im mehrjährigen Rhythmus und nur auf Teilflächen durchgeführt werden um die Selbstbegrünung durch die vorhandene Vegetation zu begünstigen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgüter Fläche und Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden und die beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden (natürlicher oder auch anthropogen geprägter Böden) in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **82.185** Biotoppunkten bewertet.

Zur Kompensation des ermittelten Wertpunktedefizits steht eine Fläche ca. 850 m südlich des Plangebiets zur Verfügung. Auf der Fläche ergibt sich insgesamt eine Biotopwertverbesserung von 63.906 Biotoppunkten.

Nach erfolgter Kompensationsmaßnahme auf dieser Fläche verbleibt noch ein Kompensationsbedarf von 18.279 Biotoppunkten. Der Ausgleichsbedarf von 18.279 Biotoppunkten wird über das Ökokonto Böddeker nachweisen.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabensträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Im Hinblick auf das Meideverhalten des lärmempfindlichen Wachtelkönigs führt das geplante Gewerbe- und Industriegebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen und ist somit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, es sei denn es liegen Ausnahmenvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023B).

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Geseke. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Maßnahmenflächen und der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Geseke ist dafür zuständig, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Januar 2023



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- BZR ARNSBERG (2021): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg. 11. Änderung des Regionalplanes in Geseke.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Begründung zur 127. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geseke. Stand 05.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Begründung zum Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV). Stand 01.2023. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2023B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Geseke. Bebauungsplan GE IVa „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplans GE IV). Planzeichnung. Stand 18.01.2023. Büren.
- LANDPLAN OS (2018): Ökokonto Böddeker – Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept. Stand Januar 2018. Osnabrück.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. WWW-Seite: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/infos/infos> (letzter Zugriff am 08.06.2022)
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43173>
letzter Zugriff: 07.06.2022.
- LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Landschaftsverband Westfalen-Lippe. 2010. Münster.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2023A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ in Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2023B): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans GE IVa „Salzkottener Straße“ in

Quellenverzeichnis

Verbindung mit der 127. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

MULNV (2022): Das Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>
letzter Zugriff: 10.06.2022

RICHTERS & HÜLS (2022): Geruchsgutachten – Immissionsprognose – Aufstellung des Bebauungsplanes GE Iva „Salzkottener Straße“ (einschl. 4. Änderung des Bebauungsplanes GE IV) in 59590 Geseke. Stand 06.10.2022. Ahaus.

WMS-FEATURE (2022) bereitgestellt durch: IT.NRW.Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
letzter Zugriff: 09.06.2022

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmis- sionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p>
	BImSchG § 1 Abs. 1	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	<p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p>
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	<p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.